

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der NTT Germany AG & Co. KG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen die den Erwerb von Mietsachen, Waren Werken (inkl. Software) oder Dienstleistungen („Ware“) durch NTT Germany AG & Co. KG, Horexstraße 7, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Deutschland („NTT“) bei Unternehmern i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB („Lieferant“) zum eigenen Gebrauch oder zur Weiterveräußerung an oder Weiterverwendung für Dritte („Endkunde“) zum Gegenstand haben. NTT geht solche Geschäftsbeziehungen nur auf Grundlage dieser AGB ein. Entgegenstehende Bestimmungen aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen werden. Spätestens mit Lieferung oder Leistung durch den Lieferanten gelten diese Bedingungen als angenommen.

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1.1. NTT kann die Bestellung bis zum Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten jederzeit widerrufen.
- 1.2. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so wird diese Abweichung nur Vertragsbestandteil, wenn NTT dieser ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme der Lieferung oder Leistung stellt keine stillschweigende Annahme der Abweichung dar.

2. Leistungen, Gefahrenübergang

- 2.1. Der Erfüllungsort ergibt sich aus den Angaben der jeweiligen Bestellung. Sofern die Bestellung keinerlei Angaben dazu enthält und nichts Abweichendes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Sitz der NTT.
- 2.2. NTT ist während der Leistungserbringung jederzeit zur Überprüfung der Ausführung berechtigt.
- 2.3. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit NTT zulässig.
- 2.4. Warenlieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2020) und sind in geeigneter sowie branchenüblicher Weise mit Lieferschein und Bestellreferenz zu versehen. Die Waren sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Transportverpackungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 2.5. Der Lieferant hat sich bei allen Leistungen über die geltende Hausordnung von NTT bzw. des Endkunden sowie sämtliche der Arbeitssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften vorab zu informieren und diese einzuhalten.
- 2.6. NTT ist berechtigt, den Auftrag jederzeit ohne Nennung von Gründen zu kündigen. NTT zahlt dem Lieferanten in diesem Fall die Kosten für die tatsächlich bis zum Tag des Auftragsabbruchs erbrachten Leistungen. Weitere Ansprüche hinsichtlich etwaiger Schäden oder Entschädigungen für etwaige Kosten, die dem Lieferanten gegebenenfalls entstanden sind, sind ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt § 648 BGB unberührt.
- 2.7. Auf Anforderung der NTT ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Kommunikation oder Dokumentation in englischer Sprache zu führen, sofern ihm dies zumutbar ist.

3. Export

Sind Leistungen für den Lieferanten erkennbar für den Export bestimmt, ist der Lieferant verpflichtet in den Lieferpapieren sämtliche erforderlichen Angaben zu machen, damit NTT die nach den EU- und US-Exportkontrollvorschriften, dem deutschen Außenwirtschaftsrecht sowie sonstigen einschlägigen Zoll- und Embargovorschriften erforderlichen Angaben machen und die notwendigen Schritte veranlassen kann. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung wird dadurch nicht begründet.

4. Abnahme

- 4.1. Informationstechnologische Geräte oder Anlagen sowie Individualsoftware gelten erst nach vierwöchigem, erfolgreichem Testbetrieb und schriftlicher Abnahmeerklärung durch NTT oder den Endkunden als abgenommen, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart.
- 4.2. Jede Abnahme muss mittels eines vom Endkunden oder NTT unterschriebenen Abnahmeprotokolls dokumentiert werden.
- 4.3. Es besteht kein Anspruch auf Teilabnahmen.

5. Leistungsverzögerung

- 5.1. Zeichnet sich für den Lieferanten eine Verzögerung seiner Lieferung oder Leistung ab, so ist NTT unverzüglich unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe zu unterrichten.
- 5.2. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, ist die NTT berechtigt, für jeden Kalendertag, an dem sich der Lieferant in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Gesamtnettovergütung zu verlangen. Satz 1 gilt auch für Überschreitungen von vereinbarten Terminen für Teilleistungen. In diesem Fall berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil an der Gesamtnettovergütung. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtnettovergütung betragen.

6. Außerordentliche Kündigung

- 6.1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.2. Ein wichtiger Grund liegt für die NTT insbesondere dann vor, wenn
 - 6.2.1. der Endkunde das Vertragsverhältnis beendet, für dessen Erfüllung der Lieferant von der NTT beauftragt worden ist; oder
 - 6.2.2. der Lieferant gegen eine der Ziffern 7.5, 17.1, 17.5, 19 oder 20.1 bis 20.4 dieser AGB verstößt.

7. Zusicherungen

- 7.1. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass Waren
 - 7.1.1. neu und nicht gebraucht oder aufbereitet sind, es sei denn, NTT hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt;
 - 7.1.2. frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind;
 - 7.1.3. frei von allen Pfandrechten, Sicherungsrechten oder sonstigen Belastungen sind und der Lieferant über das Eigentumsrecht an den Waren verfügt; und
 - 7.1.4. die Rechte am geistigen Eigentum Dritter nicht verletzt oder missachtet wurden.
- 7.2. Der Lieferant erklärt sich bereit, NTT während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum des Gefahrenübergangs Ersatzteile zum jeweils gültigen Listenpreis des Lieferanten, abzüglich etwaiger vereinbarter Rabatte, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gelten für die erworbene Waren alle schriftlichen und mündlichen ausdrücklichen Garantien des Anbieters, seiner Lieferanten und Hersteller. Alle Zusicherungen gelten sowohl als Garantie als auch als Gewährleistung und sind nicht ausschließlich.
- 7.3. Soweit die Waren des Lieferanten freie oder quelloffene Software („FOSS“) enthalten oder integrieren, gewährleistet der Lieferant, dass
 - 7.3.1. er gemäß allen anwendbaren Open-Source-Lizenzen („Open-Source-Lizenzen“) das Recht hat, NTT die entsprechenden Nutzungsrechte für die Waren (einschließlich der darin enthaltenen FOSS) ohne weitere Lizenzanforderungen zu gewähren
 - 7.3.2. er die FOSS nicht in einer Weise genutzt hat, die NTT (oder einen Endkunden) gemäß den Bedingungen dieser Open-Source-Lizenzen dazu verpflichten könnte, den Quellcode von Materialien der NTT oder ihrer Endkunden an Dritte weiterzugeben oder zugänglich zu machen; und

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der NTT Germany AG & Co. KG

- 7.3.3. er gemäß den Open-Source-Lizenzen das Recht hat, NTT das vorgesehene Recht einzuräumen, die Nutzungsrechte an den Waren (einschließlich der darin enthaltenen FOSS) ohne weitere Lizenzanforderungen an Endkunden zu übertragen.
- 7.4. Alle Gewährleistungsansprüche und Garantien gelten sowohl für NTT als auch für deren Endkunden und können von diesen geltend gemacht werden.
- 7.5. Der Anbieter verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten von NTT („**Supplier Code of Conduct**“) einzuhalten. Die Nichteinhaltung des Supplier Code of Conduct durch den Lieferanten gilt als wesentlicher Verstoß gegen diesen Vertrag.

- 9.1.2. Jegliche Ansprüche aufgrund des Todes oder der Körperverletzung einer Person oder der Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum oder der Verschmutzung der Umwelt sowie alle damit verbundenen Sanierungskosten, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung ergeben.
- 9.1.3. Der Lieferant erfüllt nicht die gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Einstufung als selbständiger Auftragnehmer.
- 9.1.4. Ansprüche auf Steuern, Löhne oder Sozialleistungen, die von einem Mitarbeiter des Lieferanten geltend gemacht werden.
- 9.1.5. Jegliche Ansprüche Dritter, die behaupten, dass die Waren, die Dokumentation, die lizenzierten Materialien (einschließlich aller damit verbundenen Produkte oder Verfahren, die in Verbindung damit bereitgestellt werden) oder die Verwendung der vorgenannten Gegenstände durch NTT ein Patent, ein eingetragenes Geschmacksmuster, eine Marke, ein Urheberrecht oder ein anderes geistiges Eigentum oder Eigentumsrecht verletzen.
- 9.2. Im Falle eines Anspruchs, der unter Ziffer 9.1 fällt, wird NTT
 - 9.2.1. den Anbieter benachrichtigen; und
 - 9.2.2. die Verteidigung und die damit verbundenen Vergleichsverhandlungen des Anspruchs übernehmen, vorbehaltlich des Rechts von NTT, sich (auf Kosten des Lieferanten) an der Verteidigung zu beteiligen.
- 9.3. Der Lieferant wird einen solchen Anspruch nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NTT beilegen. Regiert der Lieferant nicht innerhalb von zehn Kalendertagen auf eine Benachrichtigung gemäß Ziff. 9.2.1, kann NTT den Anspruch nach eigenem Ermessen regeln oder anderweitig abwehren. In diesem Fall trägt der Lieferant die volle Verantwortung für alle NTT entstandenen Kosten und Ausgaben, einschließlich der von einem Gericht oder einer anderen gerichtlichen Instanz zugesprochenen oder anderweitig in einem Vergleich vereinbarten Beträge.
- 9.4. Bei Schadensersatzansprüchen von Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

8. Mangelhafte Lieferung

- 8.1. Die NTT ist zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel bei Vertragsabschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der NTT Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn der NTT der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.2. NTT kommt ihrer Obliegenheit gem. §§ 377, 381 HGB innerhalb von vier Wochen nach Gefahrenübergang mit folgender Maßgabe nach: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit die Ware einer Abnahme unterliegt, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Eine Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 8.3. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt.
- 8.4. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziff. 8.1 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl der NTT durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von der NTT gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die NTT den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die NTT unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die NTT den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 8.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Ziff. 9.1.5 beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

9. Freistellung

- 9.1. Der Lieferant wird NTT und ihre verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG (einschließlich der jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Bevollmächtigten und Mitarbeiter von NTT und ihrer verbundenen Unternehmen) von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren) und Prozesskosten freistellen, die direkt oder indirekt aus folgenden Sachverhalten entstehen:
 - 9.1.1. Jegliche Verstöße des Lieferanten gegen geltendes Recht.

10. Produkthaftung

- 10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die NTT insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziff. 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, der NTT etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durch die NTT rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird die NTT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11. Versicherungsschutz

Der Lieferant hat seine Risiken angemessen durch entsprechende Versicherungen im branchenüblichen Rahmen abzusichern und ist NTT auf Anfrage zum Nachweis verpflichtet.

12. Preise, Zahlungsbedingungen

- 12.1. Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich grundsätzlich exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer jedoch inkl. der Kosten für Verpackung, Transport und ordnungsgemäßer Entsorgung oder Rücknahme der Verpackung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der NTT Germany AG & Co. KG

- 12.2. Sofern eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart worden ist, richtet sich die Vergütung nach den in der Bestellung angegebenen Stundensätzen. Ferner kann in der Bestellung eine Vergütungsobergrenze oder ein geschätzter Aufwand vereinbart werden. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der Vergütungsobergrenze oder des geschätzten Aufwandes besteht nicht. Es wird nur der von der NTT beauftragte und vom Lieferanten tatsächlich geleistete Aufwand vergütet. Sollte der tatsächliche Aufwand die Vergütungsobergrenze oder den geschätzten Aufwand übersteigen, bedarf dies der Einwilligung der NTT.
- 12.3. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise.
- 12.4. Rechnungsstellung erfolgt erst nach mangelfreiem Gefahrenübergang. Teilvergütungen sind ausgeschlossen, sofern nicht anders vereinbart.
- 12.5. Rechnungen müssen immer die NTT-Bestellnummer enthalten.
- 12.6. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt Rechnungsstellung ausschließlich in Euro.
- 12.7. Zahlungen erfolgen innerhalb von 60 Tagen netto nach Gefahrenübergang und Rechnungseingang.

13. Urheber- und Nutzungsrechte

- 13.1. Der Lieferant räumt der NTT ein weltweites, nicht-exklusives Recht ein, die Waren des Lieferanten an Endkunden weiterzuverkaufen, weiterzugeben, unterzulizenzieren, zu vermieten oder zu verleasen oder in einen Dienst oder ein Produkt der NTT einzubinden (oder in Verbindung damit zu verwenden).
- 13.2. Der Lieferant räumt der NTT sowie den i.S.v. §§ 15 ff. AktG mit ihr verbundenen Unternehmen unwiderruflich die ausschließlichen übertragbaren, unterlizenzierbaren, räumlich (weltweit) und zeitlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an erstellten Arbeitsergebnissen und den dazugehörigen Materialien, insbesondere Dokumentationen und Handbücher, Konzepte und Entwürfen ein.
- 13.3. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung umfasst die Einräumung der vorstehend genannten Rechte. Insoweit wird keine weitere Vergütung geschuldet.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

- 14.1. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist dem Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gestattet.
- 14.2. Der Lieferant darf Leistungen oder Leistungsteile nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch NTT auf Dritte übertragen oder Subunternehmer damit beauftragen.
- 14.3. Die Abtretung von Geldforderungen gegen NTT an Dritte ist auch ohne Zustimmung zulässig, begründet aber ein Recht zur Kündigung bzw. zum Rücktritt von den Leistungen zum Wirksamwerden der Abtretung, sofern NTT der Abtretung nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat und es durch die Abtretung zu einer Belastung der Kreditlinie der NTT käme.

15. Höhere Gewalt

Im Falle einer Leistungshinderung aufgrund von Höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Pandemien, Arbeitskampf oder Sabotage durch Dritte ist die jeweilige Partei für die Dauer und im Umfang der Hinderung von ihrer Leistungspflicht gegenüber der anderen Partei befreit. Dies gilt nicht, sofern die höhere Gewalt innerhalb der zumutbaren Kontrolle der betreffenden Partei lag.

16. Geheimhaltung

- 16.1. Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ausgetauschte Informationen, insbesondere kommerzieller oder technischer Art, sind vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren, sofern diese Informationen nicht offenkundig sind. Die Informationen sind so aufzubewahren, dass jeglicher Missbrauch ausgeschlossen ist. Der Lieferant steht darüber hinaus dafür ein, dass nur seine Mitarbeiter, Berater und sonstigen Erfüllungsgehilfen, welche mit der Vertragsdurchführung betraut sind und schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet wurden, Informationen erhalten.
- 16.2. Von NTT zur Verfügung gestellte Unterlagen, Daten etc. bleiben Eigentum von NTT und sind auf Aufforderung von NTT hin unverzüglich zurückzugeben. Gesetzliche, satzungsrechtliche oder vertragliche Aufbewahrungspflichten bleiben ebenso unberührt, wie das Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG).

17. Datenschutz, Datensicherheit und No-Backdoor-Erklärung

- 17.1. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten.
- 17.2. Der Lieferant hat NTT unverzüglich davon zu unterrichten, wenn Dritte aus seinem Verantwortungsbereich unbefugt oder Behörden Zugang zu Daten von NTT verlangen oder erlangt bzw. erhalten haben, es sei denn, eine solche Mitteilung ist dem Lieferanten gesetzlich oder per bindender Anordnung untersagt.
- 17.3. Ist der Lieferant der Auffassung, dass die Leistungserbringung eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO darstellt oder beinhaltet, so hat er dies NTT unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 17.4. Ändern sich die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an den Datenschutz während der Vertragslaufzeit, so werden die Parteien gemeinsam entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Anforderung sicher zu stellen.
- 17.5. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Waren zu liefern, die vor der Lieferung geprüft wurden und die Prüfung keinen Hinweis auf schadenstiftende Software ergeben hat. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass die Waren frei von Funktionen sind, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Waren, anderer Hard- oder Software oder von Daten gefährden und dadurch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen der NTT oder deren Kunde zuwiderlaufen durch
 - 17.5.1. aktiven Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten;
 - 17.5.2. aktiven Funktionen zur unerwünschten Veränderung/ Manipulation von Daten oder Ablauflogik; oder
 - 17.5.3. aktiven Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschter Funktionenenerweiterungen.
- 17.6. Unerwünscht i.S.d. Ziffern 17.5.1 bis 17.5.3 ist dabei eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder von der NTT oder der Kunden der NTT in einer Leistungsbeschreibung gefordert noch von der NTT unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Auswirkungen angeboten noch im Einzelfall von NTT und der Kunden der NTT ausdrücklich autorisiert (sog. opt-in) wurde.

18. Informationssicherheit und Fernzugang

- 18.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen der NTT und ihrer Endkunden nach dem anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu schützen.
- 18.2. Der Lieferant verpflichtet sich ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach einem anerkannten Standard zu führen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf der NTT Germany AG & Co. KG

- 18.3. Der Lieferant ist angehalten eine Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 in der jeweils gültigen Fassung durchführen und diese über die Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Das Zertifikat und die jährlichen Auditberichte sind unaufgefordert der NTT nach Erhalt bereitzustellen.
- 18.4. Soweit NTT dem Lieferanten für die Erbringung von Leistungen oder in Zusammenhang damit einen Fernzugang (Remote-Zugang) zu Systemen der NTT oder ihrer Endkunden bereitstellt, hat der Lieferant bei der Nutzung des Fernzugangs die Systemlandschaft und die Sicherheitsbestimmungen der NTT oder ihrer Endkunden zu beachten. Der Lieferant darf den Fernzugang nur nach Erlaubnis durch NTT nutzen und diese Nutzung nur selbst durch hierzu autorisierte Mitarbeiter vornehmen lassen, die auf die Wahrung der Vertraulichkeit der Daten verpflichtet sind. Diese autorisierten Mitarbeiter benennt der Lieferant gegenüber NTT namentlich.

seiner menschenrechts- und umweltbezogenen Standards zu erstellen. Sofern in diesem Bericht Risiken identifiziert werden, ist der Lieferant verpflichtet den Bericht unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung, unaufgefordert der NTT zur Verfügung zu stellen. Erhält NTT bis zum 14.04. eines Jahres keinen Bericht, wird seitens NTT vermutet, dass keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert wurden. § 10 LkSG bleibt unberührt.

19. Menschenrechts- und umweltbezogene Standards

- 19.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vorgaben der VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Er sichert NTT zu sämtliche nach der REACH-VO zu übermittelnden Informationen bereitzustellen, insbesondere der NTT unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Art. 33 REACH-VO benötigt; der Lieferant hat der NTT vor allem unverzüglich mitzuteilen, ob und wenn ja, welche SVHC-Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) in den jeweiligen Erzeugnissen enthalten sind. Ein geliefertes Produkt besteht dabei in der Regel aus einer Vielzahl von Erzeugnissen.
- 19.2. Der Lieferant versichert, dass die Stoffbeschränkungen nach RoHS (Richtlinien 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - Restriction of Hazardous Substances) eingehalten werden.
- 19.3. Der Lieferant hat die Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electric and Electronical Equipment - WEEE) sowie die Vorgaben der jeweils gültigen nationalen Umsetzungen, insbesondere des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), das Batteriegesezt (BattG), das Verpackungsgesetz (VerpackG), sowie die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro-StoffV), einzuhalten.
- 19.4. Der Lieferant beachtet die Grundsätze der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) und die Bestimmungen der International Labour Standards der ILO (www.ilo.org), insbesondere zum Mindestalter der Beschäftigung, zum Verbot der Kinderarbeit, zum Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit, zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und zum Diskriminierungsverbot.
- 19.5. Der Lieferant sichert zu, dass er die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben des Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und der Ziffern 19.1 bis 19.4 („**menschenrechts- und umweltbezogene Standards**“) einhält und entlang seiner Lieferkette angemessen adressiert.
- 19.6. Die Lieferkette im Sinne von Ziff. 19.1 bezieht sich auf alle Waren des Lieferanten. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung oder Erbringung der Waren erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an die NTT. Sie erfasst das Handeln des Lieferanten im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln mittelbarer und unmittelbarer Zulieferer des Lieferanten.
- 19.7. Der Lieferant verpflichtet sich Risikoanalysen gem. § 5 LkSG durchzuführen. Wird im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko festgestellt, verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. § 6 LkSG bleibt unberührt.
- 19.8. Der Lieferant verpflichtet sich, die Erfüllung der menschenrechts- und umweltbezogenen Standards fortlaufend zu dokumentieren und jährlich einen Bericht über die Erfüllung

20. Arbeitnehmerentsendung und Mindestlohn

- 20.1. Der Lieferant verpflichtet sich, dass Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu beachten und den jeweils verbindlich vorgeschriebenen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) oder anderer Rechtsvorschriften zu zahlen.
- 20.2. Der Lieferant verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle seine Nach- und Verleihunternehmen den Verpflichtungen der Ziff. 20.1 nachkommen.
- 20.3. Der Lieferant sowie die von ihm beauftragten Nach- oder Verleihunternehmen sind verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.
- 20.4. NTT ist berechtigt, hinsichtlich der Einhaltung der Ziffern 20.1 und 20.2 jederzeit aktuelle Nachweise (z.B. Vorlage von Stundennachweisen, Lohnabrechnungen, Mitarbeiterlisten) zu verlangen.
- 20.5. Im Falle der Nichtvorlage verlangter Nachweise ist die NTT berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten.

21. Überprüfung und Kontrolle

- 21.1. Der Lieferant räumt der NTT und durch die NTT beauftragten Prüfern jederzeit ein uneingeschränktes und ungehindertes Informations-, Einsichts- und Prüfrecht ein. Dies betrifft ausschließlich den von der NTT beauftragten Leistungserbringenden Bereich. Prüfungen werden i.d.R. zwei Wochen vorher durch die NTT angekündigt.
- 21.2. Der Lieferant verpflichtet sich Selbstauskünfte zur Informationssicherheit auf Anfrage von NTT zu erteilen.
- 21.3. Schwachstellen im Liefergegenstand oder Leistungsumfang des Lieferanten sind unverzüglich zu beheben, sofern dies für ihn zumutbar ist.

22. Sonstiges

- 22.1. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für die Abbedingung der Schriftform.
- 22.2. Für alle Verträge auf Grundlage dieser AGB findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts Anwendung.
- 22.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollten diese Bestimmungen Lücken enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen oder fehlenden Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.
- 22.4. Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe. Die NTT ist berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.